

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 179.

Montag den 27. Juni.

1864.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die laut unserer früheren Bekanntmachung bis zum 22. dieses Monats anberaumt gewesenen, allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen angebotenen öffentlichen Zwangsungen in derselben Weise noch zwei Mal stattfinden zu lassen, und zwar sollen dieselben wiederum jedes Mal **Wittwochs Nachmittags** von 2 Uhr ab am 29. Juni, sowie am 6. Juli c. in dem Commungebäude Nr. 1 der Magazingasse **unechtgeltlich** erfolgen.
Leipzig, den 21. Juni 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. S.

Bekanntmachung.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1865 bis 30. Juni 1866 zu bewirkende Lieferung von 367,000 Centnern Gasohlen für die hiesige Gasanstalt soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, werden eingeladen, sich **Montag, den 11. Juli a. s., früh 11 Uhr** im hiesigen Rathhause einzufinden und ihre Preisforderung zu stellen. Die Bedingungen sind sowohl im Bureau der Anstalt, als auf dem Rathhause einzusehen und werden im Termine noch besonders bekannt gemacht werden. — Leipzig, den 25. Juni 1864.

Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zur Gasanstalt.

Noch einmal Geschwornengericht oder Schöffengericht.

II. Geschwornengericht.

Wenn wir in Nachstehendem es unternehmen wollen, eine gedrängte Uebersicht des Schwurgerichtsverfahrens zu geben, wie es sich nach den gegenwärtigen deutschen Strafgesetzgebungen gestaltet, so geht unsere Absicht hiermit lediglich dahin, unsern Lesern theils ein ihnen vielleicht der größern Mehrzahl nach noch unbekanntes Bild von dieser Form des Strafverfahrens zu entrollen, theils ihnen gleichzeitig zur selbsteigenen Prüfung der bisher bei diesem Verfahren zu Tage getretenen Gebrechen und der zur Beseitigung der letzteren gemachten Reformvorschlüge Gelegenheit zu bieten. Bei der Verschiedenartigkeit der diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen ist es selbstverständlich geboten, nur die Hauptmomente, in denen eine Uebereinstimmung stattfindet, herauszugreifen.

Die zunächst und hauptsächlich aus der Mitte der Rechtsgelehrten laut gewordenen Klagen über die Unzweckmäßigkeit des in Deutschland früher üblichen heimlichen Inquisitionsverfahrens gewannen in den 40er Jahren bereits die Gestalt von Forderungen auf Umänderung des Strafverfahrens, und ehe noch zuvor die Frage über ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit im Wesentlichen zum Abschluss gediehen war, brachen die, die ganze gesellschaftliche Ordnung tief aufregenden Märzstürme des Jahres 1848 über Deutschland herein. Mit ihnen natürlich auch von Neuem, nur mit größerer Entschiedenheit jene Reformansprüche. Man verkündigte damals dem Volke, um eine Bürgschaft gegen die Uebergriffe des Beamtenthums zu haben, daß eine wesentliche Bedingung der politischen Freiheit in der Zuziehung von „Volksvertretern“, von Männern aus dem Volke zu dem Verfahren über schwere peinliche Anklagen bestehe, und verlangte ungestüm nach Einführung von „Schwurgerichten“, als die einzig sichere Gewähr für die Unparteilichkeit der Rechtssprechung.

Nachdem die Bewirklichung dieser Forderungen durch feierliche Versprechungen und Sanction der neuen Verfassungsgesetze gesichert war, suchte man in größter Eile, die keine Zeit zu gründlicher Berathung zuließ, hierauf bezügliche neue Gesetze einzuführen, oder, wo an eine sofortige Ausarbeitung einer Strafproceßordnung nicht zu denken war, begnügte man sich mit einigen, das versprochene Schwurgerichtsverfahren nothdürftig regelnden Vorschriften. In Ermangelung der unbedingt erforderlich gewesenem Vorarbeiten, verbunden mit dem Mangel praktischer Erfahrung, der nicht bloß die Männer der Parlamentstribünen größtentheils, sondern auch die Gesetzgeber kennzeichnete, griff man hastig und weil es am bequemsten war, zu dem römisch-französischen Strafverfahren, unbekümmert darum, ob die fremde Pflanze auf deutschem Boden schon Wurzel schlagen und gedeihen würde.

Da aber nach dem Naturgesetz des Gleichgewichts auf jede heftige Action eine ihr entsprechende Reaction folgen muß, so konnte diese, nachdem die hochschlagenden Bogen sich wieder gelegt hatten, auch im Gebiete der geistigen Welt nicht ausbleiben. Sie machte sich geltend theils darin, daß in solchen Staaten, in denen das Schwurgericht noch nicht eingeführt, dessen Ablehnung, theils in solchen, wo es bereits bestanden, seine Abschaffung durchgeführt wurde. Allein der einmal gelegte Kern ließ sich nicht wieder beseitigen, nachdem man angefangen hatte, das neue Institut weniger von seiner politischen, als vielmehr von seiner rechtlichen Seite zu würdigen. Von den 52 Millionen der deutschen Bevölkerung haben mehr denn 32 Millionen den Schutz der Rechtsordnung ihm anvertraut und wird ihre Wirksamkeit mehr und mehr an Umfang und Ausdehnung gewinnen, sobald man damit umgeht, die dem französischen Vorbild anlehnenden und mit herübergenommenen Gebrechen gründlich zu beseitigen und mehr die im Mutterland der Jury (England und Schottland) bestehenden Einrichtungen und Grundsätze, freilich nach verständiger Prüfung, beziehentlich Umwandlung auf unsere Verhältnisse, an- und aufzunehmen, denn nur auf diese Weise kann ein nationales, den deutschen Zuständen und der deutschen Art entsprechendes Schwurgericht entstehen, in unseres Volkes Fleisch und Blut übergehen.

Frei von dem theatralischen Pomp, von der eiteln Sucht zu glänzen und zu blenden, welche unsere westlichen Nachbarn in Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten kennzeichnet, soll das deutsche Schwurgericht in nüchternem Ernst und strenger Wahrhaftigkeit das Streben nach größtmöglicher Gerechtigkeit bekunden.

Das französisch-deutsche Strafverfahren hat eine eigenthümliche Eintheilung der Verbrechen und ein besonderes Rechtsmittelsystem aufgestellt. Die erstern sind nach ihrer Schwere unterschieden in Verbrechen, Vergehen und (Polizei-) Uebertretungen, von welchen lediglich die Verbrechen von den Schwurgerichten abgeurtheilt werden, gegen deren Entscheidungen nur Nichtigkeitsbeschwerden zum höchsten Gerichtshof zugelassen sind. — Von unsern ständigen Gerichten (von rechtsgelehrten Richtern) weicht das Geschwornengericht in folgenden Hauptpunkten ab: 1) Es besteht nicht aus einem perennirenden, an einem bestimmten Orte ständig bestellten Gerichte, sondern dasselbe versammelt sich nur zeitweise, außerordentliche Fälle abgerechnet, alle Vierteljahre. 2) Die Mitglieder des Gerichts sind nicht bleibend für dasselbe bestimmt, sondern sie werden für jede Quartalversammlung neu und nur auf die Dauer der Sitzungen berufen. 3) Das Gericht besteht aus zwei wesentlich verschiedenen Abtheilungen oder Bänken, der Richterbank, d. h. aus einer Anzahl von aus den Mitgliedern der ständigen Gerichte gewählten Richtern, und der Geschwornenbank, d. h. aus zwölf aus allen Classen der Staatsangehörigen gewählten Bürgern. Fähig zu Geschwornen sind überall nur solche Personen, welche, mindestens 30 Jahre alt, im Besitze der zur Erfüllung ihrer Bestimmung er-